

## A15 Abwägung

**Beitrag von „Seph“ vom 26. Februar 2025 14:25**

### Zitat von Schlaubi Schlau

Nur stimmt es immer noch nicht, dass der vorherige Einsatz auf dem Posten zu einer objektiv besseren Eignung führt, zumindest nicht juristisch, da dies eine unzulässige Frucht aus der kommissarischen Besetzung bedeutet.

Das hatte ich auch explizit ausgeschlossen.

### Zitat von Schlaubi Schlau

Vielmehr ist die generelle Eignung, wie kodi es berücksichtigt, entscheidend.

Und genau diese kann natürlich durch vorherige Ausübung der Tätigkeit dennoch begünstigt werden. Die Besetzungsentscheidung wird dann aber nicht mit der Begründung der vorherigen kommissarischen Ausübung des Amtes erfolgen (was zurecht unzulässig ist), sondern ggf. mit Blick auf die bessere Eignung für das Amt. Diese bessere Eignung liegt aber gerade nicht in der vorherigen Ausübung begründet, sondern im Erwerb entsprechender Kompetenzen. Natürlich kann ein anderer Bewerber noch besser geeignet sein, weil er notwendige Fähigkeiten und Fertigkeiten auf anderem Weg erworben hat.